

# Vereinsordnungen der Musikkapelle Kestert e. V.

- § 1 Zweck der Vereinsordnungen
- § 2 Beiträge
- § 3 Jugendausbildung
- § 4 Jugendkapelle
- § 5 Aktive Mitgliedschaft
- § 6 Geschäftsführender Vorstand
- § 7 Gesamtvorstand
- § 8 Uniform
- § 9 Musikinstrumente / Kauf / Pflege / Reparaturen
- § 10 Diebstahl eines vereinseigenen Musikinstruments
- § 11 Sonstiges Vereinseigentum
  - § 11.1. Verleih von Gegenstände wo MKK Miteigentümer ist
  - § 11.2. Verleih von Gegenstände wo MKK alleiniger Eigentümer ist
  - § 11.3. Nutzung der Vereinsräume durch aktive Mitglieder
- § 12 Protokolle der Vorstandssitzungen
- § 13 Jubiläen von Vereinen oder vergleichbaren Institutionen in Kestert
- § 14 Ständchenregelungen
- § 15 Ehrungen
- § 16 Tod eines Vereinsmitglieds
- § 17 Haftung bei Schäden am vereinseigenen Pkw-Anhänger bzw. durch den Pkw-Anhänger verursachte Schäden
- § 18 Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
- § 19 Reisekostenordnung

## **§ 1 Zweck der Vereinsordnungen**

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung, sondern ergänzen diese.

Die Vereinsordnungen sind eine Sammlung von Beschlüssen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand, Mitgliederversammlung), die das Vereinsleben im Detail regeln.

Hier dokumentierte Regelungen müssen mit der Vereinssatzung in Einklang sein und dürfen ihr nicht widersprechen. Im Zweifel gilt die Satzung.

Die Vereinsordnungen können mit einfacher Mehrheit vom Vorstand, oder durch einfache Mehrheit im Rahmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erlassen, geändert und aufgehoben werden.

Änderungen gelten ab Beschlussfassung und sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, oder in der für die Gemeinde Kestert maßgeblichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde, bekannt zu geben.

## **§ 2 Beiträge**

Aktive und Inaktive Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag.

Nachfolgende Monatsbeiträge wurden in der Jahreshauptversammlung 2010 beschlossen und gelten ab dem 01.01.2011:

Für eine Einzelperson 3,00 Euro,  
für den Lebens- / Ehepartner der Einzelperson 1,50 Euro,  
für Kinder, Jugendliche, Studenten und Auszubildende 0,50 Euro. Dieser Beitrag gilt für das ganze Kalenderjahr in dem die Schule/das Studium/die Ausbildung endet.

Eintritt/Austritt:

Im Eintrittsjahr wird der anteilige Jahresbeitrag fällig. Gerechnet wird der Beitrag ab dem nächsten 01. des nach dem Eintrittsdatum folgenden Kalendermonats. Der Austritt ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 01.11. in Schriftform beim 1. Kassierer, oder 1. bzw. 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Beitragszahlungen erfolgen grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren bzw. SEPA-Mandat oder Banküberweisung.

## **§ 3 Jugendausbildung**

Die Instrumental- und Gesangs- Ausbildung dient dazu, dem Nachwuchs musikalische Kenntnisse zu vermitteln, die ihn befähigen, zunächst in der Jugendkapelle und später im großen Orchester mitzuspielen. Die Ausbildung ist auf dieses Ziel hin auszurichten.

Bei der Wahl des zu erlernenden Instruments gelten folgende Auswahlkriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- 1) Interesse des Vereins.
- 2) Wunsch des Jugendlichen, sofern mit 1) vereinbar und aus Sicht des Ausbilders das Erlernen des Instruments für den/die Jugendlichen möglich erscheint.

Die Entscheidung sollten der Jugendleiter, der Ausbilder und die Erziehungsberechtigten gemeinsam fällen.

Die Ausbildung erfolgt durch qualifizierte Ausbilder.

## **§ 4 Jugendkapelle**

Die Mitglieder in der Jugendkapelle werden im Zusammenspiel geschult und erlernen in gemeinsamen Proben Musikstücke, die sie befähigen, eigene Auftritte durchzuführen.

Alle aktiven Mitglieder unter 18 Jahren, oder Erwachsene die sich in der Instrumentalausbildung befinden, sind automatisch Mitglieder der Jugendkapelle.

Jugenddirigent und Jugendleiter entscheiden, ab wann die Jugendlichen bzw. Erwachsene in der Jugendkapelle mitspielen dürfen.

Jugenddirigent und Jugendleiter entscheiden zusammen mit dem 2. Dirigenten darüber, ab wann die Jugendlichen bzw. Erwachsenen in dem großen Vereinsorchester als aktive Musiker mitspielen können und informieren darüber den Vorstand.

Der Nachwuchsmusiker erhält dann eine Uniform. Für die Meldung zum Kreismusikverband gilt das Eintrittsdatum in den Verein.

Er kann dann entweder bei einem Zeltlager, oder beim Ausflug der aktiven Musiker teilnehmen. Für die Teilnahme an einem Ausflug der aktiven Musiker gibt es keine einjährige Wartezeit mehr. Es gilt jedoch folgende Regelung:  
Wer nach Ablauf der Anmeldefrist für den Ausflug zum aktiven Musiker wird, kann nur dann mitfahren, wenn noch ein Platz frei ist.

## **§ 5 Aktive Mitgliedschaft**

Grundvoraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist die regelmäßige Teilnahme am Probebetrieb und an den Auftritten.

Sollte ein aktives Mitglied häufiger bei Proben oder Auftritten fehlen, kann der Gesamtvorstand eine Änderung der aktiven Mitgliedschaft in eine inaktive Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit beschließen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird das betroffene Mitglied in schriftlicher Form (z. B. per Mail) über diese Entscheidung informiert. Uniformweste, Fastnachtsuniform (Poncho), Regenjacke, Noten und ein evtl. vereinseigenes Musikinstrument werden zurückgefordert

Wer sich nicht ausdrücklich abmeldet und durch Umzug/Beruf/Krankheit nicht mehr regelmäßig am Probebetrieb und den Auftritten teilnehmen kann, bleibt aktives Mitglied, wenn er 1x im Jahr an einem Auftritt teilnimmt. Der Auftritt muss jedoch seinem Leistungsvermögen entsprechen. Diese Regelung gilt nur für die oben genannten Ausnahmen (Umzug/Beruf/Krankheit).

Sollte sich das Mitglied für die Zukunft als Aushilfsspieler zur Verfügung stellen, können diese Dinge auch weiterhin im Besitz des Mitglieds bleiben. Diese Entscheidung wird individuell vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.

Aktive Mitglieder und Aushilfsspieler erhalten bei Hochzeit, Silberhochzeit, usw. einen Präsentkorb im Wert von 75,- Euro.

## **§ 6 Geschäftsführender Vorstand**

Ohne vorherige Genehmigung kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (1. und 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer und 1. Kassierer) Rechtsgeschäfte, bis zu einem Betrag von 200.- EUR pro Einzelfall, für den Verein tätigen.

Auch erhalten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands alleinige Bankvollmacht.

## **§ 7 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand plus bis zu 16 weiteren Beisitzer, denen verschiedene Aufgabenfelder nach Bedarf zugeordnet werden können. Beisitzer ohne besondere Aufgabenfelder sind zulässig.

Es können jederzeit Mitglieder als Beisitzer in den Gesamtvorstand berufen werden. Sie sind nur in beratende Funktion tätig und haben kein Stimmrecht.

Grundsätzlich sind nur die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer stimmberechtigt (Ausnahme: 2. Dirigent).

Der 2. Dirigent gehört „Kraft seines Amtes“ dem Gesamtvorstand an und ist auch stimmberechtigt.

Beispiele für Aufgabenfelder / Zuständigkeiten im Gesamtvorstand:

1. und 2. Dirigent, 2. Schriftführer und 2. Kassierer, 1. und 2. Jugendleiter, Jugenddirigent, Jugendbetreuer, Jugendausbilder, Jugendvertreter, Notenwart, Homepagewart, Pressewart, Uniformwart, Instrumentenwart, Inventarverwalter, Aktivenbeisitzer, Inaktivenbeisitzer, usw.

## **§ 8 Uniform**

Die Uniform der MKK besteht aus:

1. blaue Weste mit Trachtenband
2. weißer Bluse/weißes Hemd mit normalem Kragen
3. schwarzer Tuchhose (keine Jeanshose)
4. Uni schwarze Schuhe (+ schwarze Socken)

Nur bei den St. Martins- und Fastnachtsumzügen kann eine dunkelschwarze Jeanshose getragen werden.

Bei den Fastnachtsauftritten wird an Stelle der blauen Weste und weißer Bluse/weißes Hemd der Fastnachtsponcho getragen. Darunter ist dann warme

Kleidung möglich.

Bei den St.-Martinsumzügen wird an Stelle der blauen Weste und weißer Bluse/weißes Hemd die Regenjacke getragen.

Bei Konzerten sind Blusen/Hemden mit **langem Arm** Pflicht. Bei den sonstigen Auftritten ist es den Musikern freigestellt, ob sie lang- oder kurzärmelige Blusen/Hemden tragen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die / der Vorsitzende die Aktiven darüber informieren, wenn Blusen/Hemden mit **langem Arm** Pflicht sind!

Bei heißen Temperaturen kann an Stelle der blauen Weste und weißer Bluse/weißes Hemd das MKK-Poloshirt, das zum Jubiläumsfest angeschafft wurde, getragen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die / der Vorsitzende die Aktiven darüber informieren, wenn das Poloshirt getragen wird.

Für die Bereitstellung der blauen Weste mit Trachtenband wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 50,00 € von den Musikern gezahlt.

Die blaue Weste mit Trachtenband wird bzw. bleibt zu 100 % Eigentum der MKK. Dafür verpflichtet sich die MKK, dem Musiker immer eine passende blaue Uniformweste zur Verfügung zu stellen. Es besteht zu keiner Zeit ein Anspruch auf die Anfertigung einer neuen Weste. Es kann auch eine Weste aus dem Bestand der MKK sein, die ggf. angepasst/geändert wird.

## **§ 9 Musikinstrumente / Kauf, Pflege, Reparaturen**

Jeder Musiker hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall, vorzugsweise bei Mangelinstrumenten, kann die Anschaffung durch eine Vorfinanzierung oder einen Zuschuss vom Verein erleichtert werden

Vor der Neuanschaffung eines vereinseigenen Musikinstrument wird ggf. geprüft, ob es sich lohnt, ein evtl. vorhandenes Instrument noch einmal überholen zu lassen. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Verein, welches Instrument gekauft werden soll. Wünscht der Spieler ein anderes Instrument, muss er die Mehrkosten selbst bezahlen, wobei das Instrument trotzdem zu 100 % Eigentum der MKK bleibt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, der MKK das Instrument zu einem späteren Zeitpunkt abzukaufen.

Großinstrumente (Bass, Tuba und Schlagwerk) werden vom Verein gestellt. Auch die Reparaturkosten für diese Instrumente werden zu 100 % vom Verein übernommen.

Die Reparaturkosten an allen übrigen Instrumenten (egal ob Vereinseigentum oder nicht) werden nur zu 50 % vom Verein getragen. Die anderen 50 % müssen die Spieler selbst aufbringen.

## **§ 10 Diebstahl eines vereinseigenen Musikinstrumentes**

Wird ein Instrument gestohlen und liegt ein Verschulden des Besitzers vor (z. B. Instrument im Pkw auf der Straße), so hat dieser den Rest-/Zeitwert als Eigenbeitrag zu zahlen. Die Möglichkeit selbst ein Ersatzinstrument zu beschaffen, bleibt bestehen. Ob

und in welcher Höhe im Einzelfall gezahlt werden muss, bestimmt der Vorstand durch Abstimmung.

## § 11 Sonstiges Vereinseigentum

### § 11.1. Verleih von Gegenständen wo MKK Miteigentümer ist

1. Für das Ausleihen von Geräten **an andere Vereine** und **Privatpersonen die nicht den beiden Vereinen (Feuerwehr und MKK)** angehören, werden künftig Verleihgebühren fällig (s. Tabelle unten). Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die vom Ortsring organisiert werden, da unsere beiden Vereine dort auch Mitglied sind sowie Veranstaltungen der Gemeinde Kestert. Für Geräte, die sowohl bei der Feuerwehr als auch bei der MKK vorhanden sind, wurden einheitliche Preise festgelegt.
2. Für das Ausleihen von Geräten wird eine pauschale Kautions von 50 € fällig, egal wie viele Geräte ausgeliehen werden. Diese Kautions wird bei der Übergabe der Geräte an den anderen Verein/Privatperson fällig. Sie wird bei Rückgabe der Geräte wieder zurückgegeben, wenn die Geräte in einem einwandfreien Zustand zurückkommen.
3. Sofern ein Gerät beim Einsatz bei einem anderen Verein kaputt geht, werden zusätzlich zur Verleihgebühr die Reparaturkosten fällig.
4. Bei gemeinsamem Eigentum von der Feuerwehr Kestert, der MKK und der Feuerwehr Wellmich wird der Verleihpreis anteilig aufgeteilt. Dies übernimmt der Verein, bei dem der Gegenstand gelagert wird.
5. Für die Ausgabe und Entgegennahme der Geräte werden bei der Feuerwehr und der MKK Verantwortliche benannt. Der Zustand der Geräte bei der Ausgabe und bei der Rücknahme wird vom Verleiher und vom Ausleiher jeweils bescheinigt. Ebenso muss der Ausleiher vor der Herausgabe der Geräte die o. g. Bedingungen schriftlich anerkennen. Wolfgang Rüdell hat hier schon ein Muster entworfen. Es soll sowohl von der Feuerwehr als auch der MKK benutzt werden.
6. In der folgenden Tabelle sind die Geräte/Gegenstände, die unter den **o.g. Bedingungen** ausgeliehen werden, unter Angabe der Verleihpreise aufgeführt:

Gerät/Gegenstand	Eigentümer	Verleihpreis
Grill	jeweils 1 x FFW Kestert und 1x MKK	10,00 €
Friteuse	jeweils 1 x FFW Kestert und 1x MKK	30,00 €
Currywurstschneider	gemeinsam FFW Kestert, MKK und FFW Wellmich	15,00 €
Spüle	MKK	15,00 €

Kaffeemaschine	FFW Kestert und MKK	15,00 €
Warmhaltebehälter	FFW Kestert	je 5,00 €

Diese Regelungen wurden in der gemeinsamen Sitzung des Vorstands der Freiwilligen Feuerwehr Kestert und des geschäftsführenden Vorstands der Musikkapelle Kestert am 27.08.03 getroffen.

Dauer: 19.00-20.00 Uhr

Anwesende:	Frank Buchenroth	Christine Kipping
	Jürgen Isselbacher	Erwin Monschauer
	Jens Güllering	Jörg Becker
	Dirk Schlaadt	Siegfried Kup
	Markus Becker	Erich Braun
	Joachim Brendel	Ute Becker

## § 11.2 Verleih von Gegenständen wo MKK alleiniger Eigentümer ist.

Einmalige Ausleihungen / Nutzungen durch inaktive Mitglieder oder Nichtmitglieder müssen von dem 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt werden.

Regelmäßige bzw. dauerhafte Ausleihungen / Nutzungen (egal ob Mitglied oder Nichtmitglied) müssen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Unsere Verstärkeranlage wird nicht verliehen - auch nicht an aktive Mitglieder der Musikkapelle. Ebenso wird das 2016 angeschaffte 6x8 m Zelt nicht verliehen.

Vereinseigene Musikinstrumente können grundsätzlich nach vorheriger Info des 2. Dirigenten, oder des 1. bzw. 2. Vorsitzenden, auch für private Zwecke von den aktiven Mitgliedern kostenfrei genutzt werden.

Sonstige Gegenstände (z. B. Zelte usw.) können grundsätzlich nur von aktiven Mitgliedern (nach vorheriger Info des 1. oder 2. Vorsitzenden) kostenfrei genutzt werden.

Evtl. Schäden an den Räumlichkeiten / Musikinstrumenten oder sonstigen Gegenständen der MKK, müssen vor der privaten Nutzung dem 1. oder 2. Vorsitzenden angezeigt werden. Schäden die nach der Nutzung festgestellt werden, gehen grundsätzlich zu Lasten des Nutzers.

Vereinseigentum kann nur dann von anderen genutzt werden, wenn der Verein es nicht für eigene Zwecke benötigt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Nutzung bereits bei den entsprechenden Vorstandsmitgliedern angezeigt und / oder evtl. auch schon genehmigt wurde. Die Interessen des Vereins haben immer Vorrang!

## § 11.3 Nutzung der Vereinsräume

Die Vereinsräume dienen hauptsächlich zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks und der Kameradschaftspflege. Derartige Verwendungen (z. B. Einzel- oder Registerproben)

müssen dem 1. oder 2. Vorsitzenden angezeigt werden. Andere Verwendungen müssen vom Vorstand ausdrücklich genehmigt werden.

Grundsätzlich können die Räume auch von den aktiven Musikern der Kapelle für private Feiern genutzt werden.

Für die Nutzung der Vereinsräume durch aktive Mitglieder werden folgende Modalitäten festgelegt:

Das Angebot gilt nur für private Feiern von aktiven Musikern. Die Räume dürfen daher von den aktiven Mitgliedern anderen Personen weder kostenlos überlassen, noch an diese weitervermietet werden.

Der Raum zum Schulhof kann nicht genutzt werden und wird daher abgeschlossen.

Der große Kühlschrank wird von "MKK-Getränken" leer geräumt und kann genutzt werden.

Die Kautions beträgt 20 €, die Nutzungspauschale 30 €. Das Geld der Nutzungspauschale soll ausschließlich für die Unterhaltung der Vereinsräume genutzt werden (z.B. Reparaturen oder Neuanschaffung Geschirrspüler).

Sofern etwas kaputt geht (z.B. Gläser, Porzellan), beschafft die MKK Ersatz. Die Kosten werden von der Kautions einbehalten.

Es wird eine Inventarliste erstellt und ein Verantwortlicher für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten benötigt.

In den Vereinsräumen ist (wie im ganzen Haus) absolutes Rauchverbot.

Die Fenster zur Nordseite („Blickrichtung Friedhof“) dürfen nicht geöffnet werden.

Der aktive Musiker/Nutzer erkennt die Hausordnung der Gemeinde Kestert an.

## **§ 11.4 Verleihen des Pkw-Anhängers**

Der vereinseigene Pkw-Anhänger wird nur an aktive Vereinsmitglieder ausgeliehen. Hierüber ist zwischen der MKK und dem Mitglied eine Miet-/Nutzungsvereinbarung (Haftungsregelung, Mietpreis...) abzuschließen.

Der Mietpreis beträgt 20,00 € pro Tag. Für das Wochenende (Freitag – Sonntag) beträgt der Mietpreis 40,00 €.

Der Anhänger wird nur verliehen, wenn er vom Verein nicht für eigene Zwecke benötigt wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die private Nutzung bereits vereinbart wurde. Die Interessen des Vereins haben immer Vorrang!

## **§ 12 Protokolle der Vorstandssitzungen**

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden in Form von Ergebnisprotokollen in einem Ordner den Musiker zur Kenntnis gegeben. Der Ordner befindet sich in den Vereinsräumen der MKK.

## § 13 Jubiläen von Vereinen oder vergleichbaren Institutionen in Kestert

Zur Förderung/Unterstützung der Dorfgemeinschaft in Kestert wurden folgende Regelungen getroffen:

Die MKK spielt bei Gründungsfesten, rundem Jubiläum (z. B. 10, 20, 30 Jahre), besonderem Jubiläum (z. B. 25, 50, 75 Jahre) oder einem vergleichbaren Anlass den „Festkommers“ und bis zu 3 Stunden Konzert ohne Bezahlung. In diesen 3 Stunden ist ein evtl. Umzug enthalten.

Darüber hinaus gehende Auftritte werden zu den für Vereine und Institutionen in Kestert üblichen Preisen in Rechnung gestellt.

## § 14 Ständchenregelungen

Für Nichtmitglieder werden Ständchen nur noch auf Bestellung gespielt.

### Ehejubiläen

	Hochzeit	Silberne Hochzeit und mehr
Aktive Mitglieder MKK und Aushilfsspieler	X	X
Inaktive Mitglieder MKK		X

Zu den markierten Anlässen wird unentgeltlich beim Gottesdienst und ein anschließendes Ständchen gespielt.

Bei den aktiven Mitgliedern wird am Polterabend ggf. auch ein kostenloses Ständchen (in Zivil) gespielt.

### Altersjubiläen

Inaktive Mitglieder MKK	Ab dem 75. Lebensjahr alle 5 Jahre
-------------------------	------------------------------------

Grundsätzlich werden Ständchen bis zu einer Entfernung von max. 30 Straßenkilometer von Kestert entfernt gespielt.

## § 15 Ehrungen

Die Ehrungen werden gemäß der Ehrungsordnung vom Kreismusikverband Mayen-Koblenz durchgeführt.

Die zu Ehrenden bekommen vom Musikverein eine Urkunde wenn Sie bei der Ehrung durch den Verband keine Urkunde erhalten.

Mitglieder die 15, 25, 35, 45, 55 ....Jahre dem Verein angehören und vom Verband keine Ehrung erhalten, werden vom Verein für die „Gesamtmitgliedschaft“ geehrt und erhalten

eine Urkunde. Es zählen die Jahre, die als aktiver Musiker ggf. auch bei anderen Vereinen geleistet wurden.

Ab einer aktiven Musikerzeit von 25 Jahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrennadel/-medaille vorliegen. Sofern dies der Fall ist, wird dann ein entsprechender Antrag beim KMV gestellt.

## **§ 16 Tod eines Vereinsmitglieds**

Grundsätzlich werden beim Tod von Mitgliedern keine Beileidskarten verschickt.

Bei aktiven Mitgliedern, aktiven Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern wird eine Beileidskarte verschickt und nach Möglichkeit nimmt auch eine Fahnenabordnung an der Beerdigung teil.

Beerdigungen von aktiven Mitgliedern, aktiven Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern werden auf Wunsch kostenlos musikalisch umrahmt - wenn die Kapelle spielfähig ist.

## **§ 17 Haftung bei Schäden am vereinseigenen Pkw-Anhänger bzw. durch den Pkw-Anhänger verursachte Schäden**

Wenn jemand für die MKK mit dem Anhänger unterwegs ist und ein Schaden entsteht und keine Versicherung den Schaden übernimmt, bezahlt die MKK den Schaden.

## **§ 18 Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz**

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz enthält Regelungen, die vor allem für Vereine und Verbände wichtig sind und der Umsetzung bedürfen. Deshalb sind wir, als Musikkapelle Kestert e.V., der "rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII", über den Landesmusikverband Rheinland-Pfalz, beigetreten.

Dies erfordert u.a., dass durch ein Gremium ermittelte Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins mit Kerntätigkeiten betraut sind, einer zuvor festgelegten verantwortlichen Person ein „erweitertes Führungszeugnis“ zur Einsichtnahme und Dokumentation vorlegen müssen. Das Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren und muss nach Ablauf erneut beantragt und vorgelegt werden.

Hauptamtlich Tätige müssen die Kosten für das Führungszeugnis selbst tragen  
Ehrenamtlich Tätige bekommen vom Verein eine Bestätigung zur Beantragung.

Wichtig: Sollte sich eine Person gegen die Beantragung/Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses verwehren, werden die Eltern darüber informiert.

Da alle aktiven Mitglieder des Vereins bei verschiedenen Anlässen mit den Kindern und Jugendlichen zusammen sind und kurzfristig in eine Betreuungssituation geraten können (z.B. bei Autofahrten zu Auftritten, Ausflügen etc.) empfiehlt der LMV, von Jedem ab dem 16. Lebensjahr eine, vom Verband einheitlich formulierte, „Ehrenerklärung/Verhaltenskodex“ unterschreiben zu lassen. Dies wurde vom MKK-Vorstand ebenfalls befürwortet und wird somit ab sofort umgesetzt. Jeder Aktive, der noch keine Ehrenerklärung abgegeben hat, kann diese hier herunterladen und ausgefüllt an die MKK weiterleiten.

***Ehrenerklärung / Verhaltenskodex***

## **Zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_

*Für die Kinder- und Jugendhilfe sind vertrauensvolle Beziehungen und der verantwortungsbewusste Umgang miteinander wichtig und sinnvoll. Die Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz will Mädchen, Jungen, jungen Frauen wie jungen Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen frei entfalten können. Diese Orte sollen geschützt werden und für junge Menschen als sichere und wohlwollende Orte empfunden werden. Für Betreuungspersonen stellen diese Prinzipien die primären Anforderungen in Ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen dar. Diese Feststellung erkenne ich uneingeschränkt als Richtig und Wichtig an und sind maßgebend für diese Erklärung:*

*1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei achte ich auf Ihre individuellen Grenzempfindungen, ungeachtet ihrer Identitätsmerkmale, und schütze sie uneingeschränkt vor grenzüberschreitendem Verhalten, beispielsweise sexualisierter Gewalt. Ich stärke sie in Ihrem Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere der Nutzung von Handy und Internet.*

*2. Ich bringe in meiner Arbeit mit Mädchen, Jungen, jungen Frauen und Männern die notwendige Wertschätzung und das notwendige Vertrauen entgegen und achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und unterbinde jegliche Form diskriminierenden, erniedrigenden und schädigenden Verhaltens dritter Personen.*

*3. Ich verpflichte mich, aufmerksam und verantwortungsbewusst jede Form von Grenzverletzungen wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Dafür setze ich mich aktiv in der Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz ein. Im Bedarfsfall informiere ich den Ansprechpartner für Kinderschutz.*

*4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin und auch diesbezüglich kein Verfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich gegen mich ein Verfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich weiterhin, dies meinem Arbeitgeber bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeiten beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.*

*5. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben (Punkt 4) oder ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen werden. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ehrenerklärung.*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

## **§ 19 Reisekostenordnung**

Die Mitglieder des Vereines haben einen Aufwandserstattungsanspruch für alle durch die Vereinsarbeit entstandenen Fahrtkosten. Die Kilometerpauschale für jeden gefahrenen

Kilometer beträgt 0,30 Euro. Bis auf evtl. Parkgebühren sind alle weiteren Kosten für die Nutzung des privaten PKW mit der Kilometerpauschale abgegolten. Erstattungen sind nur möglich, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwandserstattung muss innerhalb einer Frist von max. drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden

***Kestert, 01.01.2017***